

# Statuten der architektura

## 1 Name und Zweck des Vereins

### Art. 1 Name

Die architektura, Fachverein der Architekturstudierenden an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH), ist 1869 gegründet worden und ist ein autonomer Fachverein gemäss Art. 12ff der Statuten des Verbandes der Studierenden an der ETH (VSETH) und Art. 60ff des ZGB. Er ist der Fachverein der Studierenden am Departement Architektur (D-ARCH). Vereinssitz ist Zürich.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die architektura vertritt die Interessen der Studierenden des Departements Architektur an der ETH Zürich. Dieser Zweck wird verfolgt durch:

1. Vertretung in Gremien der Hochschule, namentlich im D-ARCH
2. Vertretung in Gremien studentischer Organisationen, namentlich des VSETH
3. Teilnahme an der hochschulpolitischen Diskussion
4. Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen, Seminarwochen, Wettbewerben, Ausstellungen, Festen, Ausflügen etc.
5. Informationsverbreitung mit geeigneten Mitteln (Anschlagbrett, Fachzeitschriften, Internetseite etc.)
6. Teilnahme an der Diskussion über das Berufsbild des Architekten

<sup>2</sup> Der Verein untersagt sich parteipolitische oder religiöse Tätigkeit, die nicht in direktem Zusammenhang zu den in Abs. 1 aufgeführten Aktivitäten stehen, behält sich jedoch vor, zu allgemeinen politischen Themen Stellung zu nehmen. Solche Stellungnahmen sind für einzelne Mitglieder nicht bindend.

<sup>3</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Gleichzeitig verfolgt er weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

### **Art. 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Es umfasst eine Rechnungsperiode.

### **Art. 3<sup>bis</sup> Zugehörigkeit zum VSETH**

<sup>1</sup> Die architekтура ist ein Fachverein und damit eine Sektion des VSETH gemäss Art. 12 Abs. 1 der Statuten des VSETH.

## **2 Mitglieder**

### **Art. 4 Formen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. ausserordentlichen Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

<sup>2</sup> Das Präsidium führt eine Liste über alle ausserordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder.

### **Art. 5 Ordentliche Mitglieder**

<sup>1</sup> Ordentliche Mitglieder des Vereins sind ausschliesslich alle VSETH-Mitglieder, die dem Departement Architektur der ETH Zürich angehören und damit gemäss Art. 13 Abs. 1 der Statuten des VSETH der architekтура zugeordnet sind.

<sup>2</sup> Ordentliche Mitglieder leisten ihren Mitgliederbeitrag pro Semester direkt an den VSETH. Ausschliesslich der VSETH legt die Höhe des Beitrags fest. Die architekтура erhebt darüber hinaus keine Mitgliederbeiträge von ordentlichen Mitgliedern.

### **Art. 6 Ausserordentliche Mitglieder**

<sup>1</sup> Die ausserordentliche Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erlangen, denen die ordentliche Mitgliedschaft nicht offen steht.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Mitglieder, welche nicht zugleich VSETH-Mitglieder sind, leisten ihren Mitgliederbeitrag direkt an die architekтура. Die Generalversammlung setzt die Höhe des Mitgliederbeitrags fest. Dieser bleibt gleich, falls der Generalversammlung kein Antrag auf Änderung vorliegt. Bei ausserordentlichen Mitgliedern, welche zugleich VSETH-Mitglieder sind, erhebt die architekтура keine weiteren Gebühren.

## **Art. 7 Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Die Ehrenmitgliedschaft können alle natürlichen Personen erlangen, die einen substantziellen Beitrag zum Erfolg der architekтура geliefert haben.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.

## **Art. 8 Rechte der Mitglieder**

<sup>1</sup> Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht. Diese Rechte können in keinem Fall auf eine andere Person übertragen werden. Nur ordentliche Mitglieder, die gleichzeitig Studierende gemäss Statuten des VSETH Art. 6 lit. a sind, haben passives Wahlrecht für das Präsidium gemäss Art. 21 Abs.1 Ziff. 1 und Vorstandsmitglieder für Hochschulpolitik gemäss Art. 21 Abs. 1 Ziff. 3.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied gemäss Art. 4 besitzt das Antragsrecht zuhanden aller Organe des Vereins. Diese Anträge werden vom betreffenden Organ an dessen nächster Sitzung behandelt.

<sup>3</sup> Die Mitglieder haben jederzeit Einblick in die Protokolle. Sie können Revisorenberichte, Bilanzen und das Budget vor der Generalversammlung einsehen.

<sup>4</sup> Für Mitglieder sind alle Sitzungen von Fachvereinsorganen öffentlich und die dabei geführten Protokolle jederzeit einsehbar. Im Falle der Vertreter in hochschulpolitischen Gremien sind lediglich die Vorbereitungssitzungen öffentlich. Direktbetroffene können bei allen Sitzungen von einzelnen Traktanden ausgeschlossen werden. Machen es übergeordnete Erlasse des VSETH oder der ETH oder gesetzliche Bestimmungen notwendig, kann ein Organ geschlossen tagen.

## **Art. 9 Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. dem Vereinszweck nicht entgegen zu wirken,
2. die von ihm übernommenen Arbeiten genau auszuführen,
3. sich generell an die von offiziellen Organen der architekтура festgelegten Reglemente gemäss Art. 36ff zu halten.

<sup>2</sup> Pflichtverletzungen können mit Ausschluss gemäss Art. 11 geahndet werden.

## **Art. 10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch

1. Austritt aus dem VSETH (für ordentliche Mitglieder)
2. Nichtbezahlen des Semesterbeitrags (für ausserordentliche Mitglieder)
3. Schriftliche Mitteilung an den Vorstand (für ausserordentliche Mitglieder)
4. Todesfall

## **Art. 11 Ausschluss**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann ein ordentliches Mitglied mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten von Ämtern und Veranstaltungen der architekтура ausschliessen (ausgenommen sind die Sitzungen der Generalversammlung) und den zuständigen Organen des VSETH Antrag auf Ausschluss des Mitglieds aus dem VSETH stellen.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann ein ausserordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten aus der architekтура ausschliessen.

## **3 Vereinsvermögen**

### **Art. 12 Mittel**

<sup>1</sup> Die Einnahmen der architekтура bestehen grundsätzlich aus den vom VSETH ihr zugewiesenen Mitteln und den Mitgliederbeiträgen der ausserordentlichen Mitglieder.

<sup>2</sup> Die architekтура kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

### **Art. 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der architekтура haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **4 Organe des Vereins**

### **Art. 14 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung (GV)
2. der Vorstand
3. die Kommissionen
4. die Vertreter in hochschulpolitischen Gremien
5. die Revisoren

### **4.1. Generalversammlung (GV)**

#### **Art. 15 Ordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup> Ordentliche Generalversammlungen finden zweimal im Jahr am Anfang des Semesters statt.

<sup>2</sup> Hierzu werden die Mitglieder per E-Mail sowie durch Publikation auf der Homepage mindestens 5 (fünf) Tage vorher eingeladen.

<sup>3</sup> Die Veröffentlichung der Traktandenliste zuhanden der Mitglieder hat 3 (drei) Tage vor der GV durch Publikation auf der Homepage zu erfolgen.

## **Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung**

<sup>1</sup> Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein auf Verlangen

1. der Vorstandsmehrheit, oder
2. von wenigstens einem Vierzigstel aller stimmberechtigten Mitglieder, oder
3. des Fachvereinsrats des VSETH (FR), oder
4. der Geschäftsprüfungskommission des VSETH (GPK), oder
5. der Revisoren

wenn ihm ein schriftlicher Antrag unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte vorliegt.

<sup>2</sup> Darüber hinaus ist der FR gemäss Art. 16 der Statuten des VSETH befugt mit Zweidrittelmehr eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn die architekтура ihre Statuten oder das Gesetz massiv verletzt.

<sup>3</sup> Hierzu werden die Mitglieder per E-Mail sowie durch Publikation auf der Homepage mindestens 10 (zehn) Tage vorher eingeladen.

## **Art. 17 Antragsfristen**

<sup>1</sup> Anträge können von jedem Mitglied mindestens 3 (drei) Tage vor der GV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

<sup>2</sup> Änderungsanträge können direkt an der GV von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht und der Versammlung mündlich mitgeteilt werden.

## **Art. 18 Abhaltung**

<sup>1</sup> Der Präsident hat an der GV den Vorsitz inne. Er kann im Verhinderungsfall einen Stellvertreter bestimmen.

<sup>2</sup> Nichtmitglieder dürfen auf Einladung des Vorstandes als Gäste der Generalversammlung beiwohnen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.

<sup>3</sup> Es wird ein Protokoll aller Beschlüsse geführt, das spätestens nach 30 (dreissig) Tagen auf der Homepage für alle Mitglieder veröffentlicht wird und weitere 30 (dreissig) Tage (Rekursfrist) später als provisorisch genehmigt gilt, sofern keine schriftlichen Änderungsanträge beim Vorstand eingegangen sind. Es muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt und vom Präsidenten und Protokollanten unterzeichnet werden. Die genehmigten Protokolle sind öffentlich und werden dem VSETH spätestens eine Woche nach Ablauf der Rekursfrist zugestellt.

<sup>4</sup> Es gelten die Bestimmungen gemäss Anhang A «Geschäftsordnung der architektura Generalversammlung» zu diesen Statuten. Dieser untersteht denselben Revisionsvorschriften wie die Statuten selbst.

### **Art. 19 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene ordentliche GV ist beschluss- und wahlfähig.

<sup>2</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene ausserordentliche GV ist beschluss- und wahlfähig, wenn mindestens ein Vierzigstel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

### **Art. 20 Geschäfte**

<sup>1</sup> Die GV

1. genehmigt das Protokoll,
2. genehmigt die Rechnung,
3. entlastet den Vorstand,
4. legt das Budget fest,
5. wählt die Vereins-Organen gemäss Art. 14 für die Amtsperiode von einem Semester, den Präsidenten und den Quästor für ein Jahr
6. behandelt Anträge der Mitglieder

<sup>2</sup> Die Entscheidungen der Generalversammlung sind für alle Vereinsmitglieder, insbesondere den Vorstand, bindend.

## 4.2. Vorstand

### Art. 21 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Quästor
3. mindestens ein, jedoch höchstens drei Vorstandsmitglieder für Hochschulpolitik. Diese sind automatisch Kommissionsleiter der Kommission Hochschulpolitik gemäss Art. 27 Abs. 1.
4. höchstens 6 (sechs) weitere Vorstandsmitglieder. Ihre Anzahl und Besetzung kann von jeder Generalversammlung festgesetzt oder geändert werden. Liegt kein Änderungsantrag vor, gilt die letzte beschlossene Anzahl und Besetzung für eine weitere Amtsperiode.

<sup>2</sup> Präsident und Quästor müssen von verschiedenen Personen besetzt werden.

<sup>3</sup> Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Präsident und der Quästor, können eine Kommission im Sinne von Art. 27 Abs. 1 leiten und für diese gegenüber dem Gesamtvorstand verantwortlich sein.

<sup>4</sup> Mit der Exmatrikulation aus dem Departement Architektur scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Eine frühere Ausscheidung muss schriftlich zuhänden des Vorstands beantragt und durch das absolute Mehr der anderen gewählten Vorstandsmitglieder genehmigt werden.

<sup>5</sup> Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen GVs provisorisch Vorstandsmitglieder aufzunehmen. Diese haben jedoch bis zur ihrer Wahl durch die GV kein Stimmrecht im Vorstand und müssen spätestens an der nächsten ordentlichen GV gewählt werden. Bereits bestehende Vorstandsmitglieder, die lediglich ihren Posten wechseln, behalten ihr Stimmrecht im Vorstand. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten. Bei früherem Ausscheiden von Präsident oder Quästor gemäss Abs. 4 dieses Artikels, muss eine ausserordentliche Generalversammlung für die Wahl einberufen werden.

<sup>6</sup> Ist eine Amtsübergabe zum Termin der Generalversammlung nicht praktikabel, kann sich ein Vorstandsmitglied an der dem gewünschten Übergabetermin zwischen zwei GVs vorangehenden Versammlung wählen lassen und mit dem Vorgänger in seinem



Amt den Übergabetermin vereinbaren. Dieser muss bei der Wahl an der GV ausdrücklich kommuniziert werden und gilt mit einem Spielraum von 5 (fünf) Tagen als verbindlich. Wird er nicht eingehalten, erfolgt die Übergabe zum Termin der darauf folgenden Generalversammlung.

## **Art. 22 Aufgabe**

<sup>1</sup> Der Vorstand wird im Sinne des Vereinszwecks tätig. Er leitet als Exekutive den Verein, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet an der GV teilzunehmen und dort über ihre Tätigkeit zu berichten. Abwesenheiten sind nur nach schriftlicher Abmeldung beim Präsidenten eine Woche im Voraus oder in besonders dringenden Fällen zulässig.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **Art. 23 Vorstandssitzungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand hält während des Semesters mindestens einmal alle zwei Wochen, in den Semesterferien mindestens einmal monatlich Sitzungen ab. Diese werden durch den Präsidenten geleitet. Die Vorstandsmitglieder erstatten zuhanden des Präsidenten Bericht über ihre Tätigkeit seit der letzten Sitzung.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied mindestens 2 (zwei) Tage im Voraus einberufen werden. Es wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.

## **Art. 24 Pflichten der Vorstandsmitglieder**

<sup>1</sup> Der Präsident vertritt den Verein nach innen und nach aussen, beruft alle Generalversammlungen ein und leitet diese. Durch Beschluss der Versammlung kann die Leitung einem anderen Mitglied übertragen werden. Der Präsident hat Einsichtsrecht in alle Geschäftsbücher und führt wie der Quästor die rechtskräftige Einzelunterschrift für alle Vereins- Konten. Der Präsident vertritt die architektur im Fachvereinsrat (FR) des VSETH; auf Wunsch kann er dieses Amt an ein anderes

Vorstandsmitglied delegieren, wobei die GV den Delegierten wählt. Zudem ist der Präsident automatisch Vertreter im Mitgliederrat (MR) des VSETH.

<sup>2</sup> Der Vorstand wählt an seiner ersten Sitzung nach der Generalversammlung den Vizepräsidenten. Dieser vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Bei längerer Abwesenheit des Präsidenten kann der Vorstand mit absoluter Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder beschliessen, dass die Zeichnungsberechtigung zusätzlich auch dem Vizepräsidenten erteilt wird.

<sup>3</sup> Der Quästor besorgt das Rechnungswesen und erstellt das Budget. Er hat zum Ende der Rechnungsperiode die Vereinsrechnung abzuschliessen und die Bilanz aufzustellen. Er revidiert die Buchführung der Kommissionen und führt wie der Präsident die rechtskräftige Einzelunterschrift für alle Vereins-Konten.

<sup>4</sup> Die weiteren Pflichten jedes Vorstandsmitglieds sind in Anhang A «Geschäftsordnung der architekтура Generalversammlung» und in Anhang B «Reglemente» dieser Statuten aufgeführt. Anhang A und B sind den Statuten immer beizulegen und der GV zur Information vorzulegen.

<sup>5</sup> Alle Vorstandsmitglieder unterstehen der Sorgfaltspflicht und orientieren sich in ihrer Tätigkeit an Anhang C „Leitfaden Organisation und Pflichtenhefte“. Anhang C wird von den Vorstandsmitgliedern revidiert und per Vorstandsbeschluss mit absolutem Mehr der gewählten Vorstände genehmigt.

## **Art. 25 Finanzkompetenz**

<sup>1</sup> Präsident und Quästor können mit ihrer Einzelunterschrift Geschäfte im Rahmen des Budgets und Reserve von nicht höher als CHF 500.- tätigen. Für alle weiteren Geschäfte ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.<sup>2</sup> Für ausserordentliche, die reguläre Vereinstätigkeit betreffende Geschäfte ist im Budget eine Reserve vorzusehen. Die Gesamtsumme der Mittel für diese ausserordentlichen Geschäfte einer Rechnungsperiode darf diese Reserve nicht übersteigen. Jede Generalversammlung kann die Reserve neu festsetzen.<sup>3</sup> Ausserordentliche Geschäfte, die die reguläre Vereinstätigkeit betreffen und den Betrag von CHF 500.- übersteigen, bedürfen in jedem Fall eines Vorstandsbeschlusses. Der Präsident und der Quästor haben einzeln ein Vetorecht bei ausserordentlichen Geschäften. Dieses kann durch ein Zweidrittelmehr aller gewählten Vorstände überstimmt werden.

<sup>4</sup> Zahlungen, die gemäss Reglement Vertrags- und Zahlungsmodalitäten Art.3, Abs.1bis, lit.c in Anhang B dieser Statuten getätigt werden, sind unabhängig von der im Budget vorgesehenen Reserve und müssen in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen werden.

## **4.3. Kommissionen**

### **Art. 26 Grundlage**

<sup>1</sup> Bei Bedarf kann die GV Kommissionen bilden, welche jeweils von einem Vorstandsmitglied oder zwei Vorstandsmitgliedern gemäss Art. 27 Abs. 3 geleitet werden oder dem Vorstand als Ganzes unterstehen.

### **Art. 27 Organisation**

<sup>1</sup> Jede Kommission hat einen Vorsitzenden, den Kommissionsleiter, und eine freie Anzahl ihr zugeordneter Mitglieder. Der Kommissionsleiter wird vom Vorstand gewählt.

<sup>2</sup> Der Kommissionsleiter orientiert den Vorstand laufend über die Arbeit. Er erstattet zuhanden der GV Bericht über die Tätigkeit der Kommission.

<sup>3</sup> Ist es organisatorisch sinnvoll, kann das Amt des Kommissionsleiters von zwei Personen als Co-Leitung ausgeübt werden, wobei die Zustimmung des Vorstands zwingend erforderlich ist.

### **Art. 28 Haftung**

Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten seiner Kommissionen.

### **Art. 29 Finanzen**

Kommissionen können sich eigene Einnahmequellen erschliessen. Es gilt:

1. das Budget der Kommission wird als Teil des Budgets der architekтура durch die GV genehmigt
2. die Rechnungsführung obliegt dem Quästor der architekтура.
3. die Rechnung und Bilanz der Kommissionen ist vollständig in die Rechnung und Bilanz des Vereins zu integrieren.

## **Art. 30 Auflösung**

<sup>1</sup> Kommissionen können durch die GV mit dem Zweidrittelmehr aufgelöst werden. Das Eigentum der Kommissionen geht bei Auflösung an den Verein über.

<sup>2</sup> Ist der Kommissionsleiter einer aufzulösenden Kommission Vorstandsmitglied, hat gleichzeitig auch eine Abstimmung über seinen Verbleib im Vorstand im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Ziff. 3 zu erfolgen.

## **4.4. Vertreter in hochschulpolitischen Gremien**

### **Art. 31 Vertreter**

<sup>1</sup> Die GV wählt gemäss Art. 6 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Departements Architektur<sup>1</sup> und Art. 18 Abs. 2 der Statuten des VSETH die Vertreter und ihre Stellvertreter in den folgenden Gremien:

1. Departementskonferenz (DK) D-ARCH
2. Unterrichtskommission (UK) D-ARCH
3. Mitgliederrat (MR) VSETH
4. Fachvereinsrat (FR) VSETH (bei Delegation der Vertretung durch den Präsidenten gemäss Art. 24 Abs. 1)

<sup>2</sup> Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Vertretung in der DK und UK gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 dieses Artikels sind alle am Departement Architektur immatrikulierten Studierenden, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der architekтура. Passiv wahlberechtigt für die Vertretung im FR sind nur Vorstandsmitglieder der architekтура. Es wird ein fester Stellvertreter aus dem Vorstand gewählt.

<sup>3</sup> Stehen zu wenig Vertreter zu Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, die vakanten Stellen nach eigener Wahl zu besetzen, hat sich jedoch an die Bedingungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels zu halten.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 320.12 09.12.2009

<sup>4</sup> Für hier nicht aufgeführte Vertretungen ist der Vorstand berechtigt, Vertreter einzusetzen.

### **Art. 32 Aufgabe**

<sup>1</sup> Die Vertreter in hochschulpolitischen Gremien des Departements vertreten die Interessen aller Studierenden am D-ARCH.

<sup>2</sup> Die Vertreter in den Gremien des VSETH vertreten die Interessen der architekтура und ihrer Mitglieder.

### **Art. 33 Organisation**

Die Aufsicht über die Vertreter haben das Vorstandsmitglied oder die Vorstandsmitglieder für Hochschulpolitik. An diese(n) muss durch die Vertreter regelmässig Bericht erstattet werden.

## **4.5. Revisoren**

### **Art. 34 Aufgabe**

Die Revisoren kontrollieren das Rechnungswesen des Vereins inklusive aller seiner Kommissionen. Sie erstatten einen Revisionsbericht mit Empfehlungen an die GV.

### **Art. 35 Organisation**

Die Revisorengruppe besteht aus wenigstens einer und höchstens drei natürlichen Personen, die nicht Mitglied der architekтура sein müssen, oder einer juristischen Person. Vorstandsmitglieder können der Revisorengruppe nicht angehören. Die Revisorengruppe kann einen geschulten Buchhalter zu Rate ziehen.

## 5 Reglemente

### Art. 36 Erlass

<sup>1</sup> Zur Ergänzung der Statuten können Reglemente erlassen werden, welche den Statuten untergeordnet sind. Diese dürfen lediglich konkretisierenden Inhalt in direktem Zusammenhang zu den Statuten haben.

<sup>2</sup> Neueinführung, Änderung oder Abschaffung von Reglementen können nur vom Vorstand der architektura mit Zustimmung von zwei Dritteln der gewählten Vorstände beschlossen werden und gelten für alle Organe und Kommissionen der architektura.

<sup>3</sup> Bei Neueinführung, Änderung oder Abschaffung von Reglementen werden diese auf der Homepage publiziert. Die Neuerungen treten nach 7 (sieben) Tagen in Kraft, sofern keine Einsprachen beim Vorstand eingereicht wurden. Bei Reglementen, die an einer GV zur Abstimmung gebracht werden, entfällt die Einsprachefrist.

<sup>4</sup> Eine Liste sämtlicher Reglemente und die Reglemente im Volltext sind den Statuten immer beizulegen.

### Art. 37 Einsprache

<sup>1</sup> Einsprachen müssen schriftlich innert 7 (sieben) Tagen nach Veröffentlichung mit Begründung und unterzeichnet von mindestens 5 (fünf) Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden.

<sup>2</sup> Bei einer formgerecht eingereichten Einsprache tritt die Neueinführung, Änderung oder Abschaffung des Reglements nicht in Kraft und wird bei der nächsten GV zur Abstimmung gebracht.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **Art. 38 Vereinsauflösung**

Über Auflösung des Vereins entscheidet die GV. Zum Beschluss der Auflösung sind die Stimmen von wenigstens Zweidrittel aller ordentlichen Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins geht sein Eigentum an den VSETH über.

### **Art. 39 Statutenänderungen**

<sup>1</sup> Statutenänderungen aller Art und die Annahme der geänderten Statuten können an der GV nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

<sup>2</sup> Anträge auf Statutenänderung können von jedem Mitglied mindestens 5 (fünf) Tage vor der GV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

<sup>3</sup> Änderungsanträge können direkt an der GV von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand eingereicht und der Versammlung mündlich mitgeteilt werden.

### **Art. 40 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten sind letztmals von der ordentlichen Generalversammlung vom 27.03.2012 einer Totalrevision, sowie von der ordentlichen Generalversammlung vom 01.10.2013 der neusten Teilrevision unterzogen worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten nach Genehmigung durch die GPK des VSETH in Kraft.

# Anhang A: Geschäftsordnung der architekтура Generalversammlung

## 1 Ablauf

### Art. 1 Sitzungsleitung

Der zu Beginn der GV amtierende Präsident ist Sitzungsleiter für die gesamte Dauer der GV. Durch Beschluss der Versammlung kann jederzeit die Leitung einem anderen Mitglied übertragen werden.

### Art. 2 Stimm- und Wahlrecht

Es gelten die Stimm- und Wahlrechte gemäss Statuten, Art. 8, insbesondere ist auch der Vorstand stimmberechtigt. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### Art. 3 Traktandenliste

Die Traktandenliste gibt den Ablauf der GV wider. Sie orientiert sich an den folgenden Elementen:

1. Begrüssung und Hinweis auf die Geschäftsordnung
2. Bestimmung der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls von der letzten GV
5. Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Kommissionen
6. Vorstellung und Genehmigung der Abrechnung der vergangenen Rechnungsperiode
7. Vorstellung des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstandes
8. Vorstellung des Semester-Programms
9. Vorstellung und Genehmigung des Budgets der nächsten Rechnungsperiode



10. Wahlen der Vereins-Organe
11. Statutenänderungen
12. Weitere Anträge der Mitglieder
13. Weitere Mitteilungen der Mitglieder

#### **Art. 4 Stimmzähler**

Der Sitzungsleiter bestimmt durch Aufruf zwei Stimmzähler für die gesamte Dauer der GV. Die Stimmen gelten als ausgezählt, wenn beide unabhängig voneinander auf dasselbe Resultat kommen. Wahlen werden immer ausgezählt, ansonsten kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden, wenn das Ergebnis von blossem Auge offensichtlich ist.

#### **Art. 5 Tätigkeitsberichte**

<sup>1</sup> Jedes Vorstandsmitglied und jede Kommission verfasst einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über das vergangene Semester zuhanden der GV.

<sup>2</sup> Ist der Leiter einer Kommission Vorstandsmitglied muss die Kommission keinen separaten Tätigkeitsbericht vorlegen.

## **2 Anträge**

#### **Art. 6 Ordnungsantrag**

Mitglieder können Ordnungsanträge stellen auf

1. Abbruch der Diskussion,
2. Änderung von Modus und Form einer Abstimmung oder Wahl,
3. Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl,
4. Rückkommen auf ein abgeschlossenes Traktandum,
5. Rückweisung von Geschäften an den Antragsteller, sowie
6. Wegweisung eines Anwesenden.

## **Art. 7 Behandlung von Ordnungsanträgen**

Direkt nach dem Ordnungsantrag darf ein Mitglied eine kurze Gegenrede halten, danach muss sofort über den Antrag abgestimmt werden. Wird keine Gegenrede gehalten, kommt der Antrag sofort zur Abstimmung.

## **Art. 8 Abbruch der Diskussion**

Bei Annahme dieses Ordnungsantrags muss die laufende Diskussion sofort abgebrochen werden. Es wird einmalig eine geordnete Rednerliste erstellt. Nur Redner auf dieser Liste abgesehen vom Vorstand und dem Antragsteller dürfen im Anschluss noch eine einzige Wortmeldung machen, der Antragsteller hat dabei das Schlusswort.

## **Art. 9 Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl**

Dieser Ordnungsantrag muss direkt anschliessend an die anzufechtende Abstimmung oder Wahl erfolgen. Eine Abstimmung oder Wahl kann nur einmal wiederholt werden, ausser es können Verfahrensfehler geltend gemacht werden.

## **Art. 10 Rückkommen auf ein abgeschlossenes Traktandum**

Es kommen nur Geschäfte der aktuellen GV in Frage, die Genehmigung der Traktandenliste ist davon ausgeschlossen.

# **3 Budget**

## **Art. 11 Allgemeines**

<sup>1</sup> Das Budget hat im allgemeinen dem provisorischen Budget (publiziert mit der Ankündigung der GV) zu entsprechen. Die Mitglieder können zu jedem einzelnen Posten Änderungsanträge stellen. Über das Budget wird am Ende aber im Ganzen abgestimmt. Sobald das Budget insgesamt genehmigt ist, sind keine weiteren Budget-Anträge mehr möglich.

<sup>2</sup> Über Abweichungen (neue oder geänderte Posten und Beträge) gegenüber dem provisorischen Budget muss der Sitzungsleiter explizit informieren.

## **4 Abstimmungen**

### **Art. 12 Allgemeines**

Gewählt wird durch Handaufheben, auf Antrag eines Mitglieds sind einzelne Abstimmungen geheim vorzunehmen. Allgemeine Beschlüsse werden durch das absolute Mehr aller abgegebenen Stimmen gefällt, sofern die Statuten keinen anderen Abstimmungsmodus vorsehen.

## **5 Wahlen**

### **Art. 13 Allgemeines**

<sup>1</sup> Gewählt wird durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitglieds sind einzelne Wahlen geheim vorzunehmen. Der Vorstand wird in Einzelwahl und abgesehen vom Präsidium mit absoluter Mehrheit der Stimmen gewählt. Ansonsten erfolgen die Wahlen pro Vereins-Organ jeweils im Block und mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Auch hier können auf Antrag eines Mitglieds Einzelwahlen erfolgen.

<sup>2</sup> Die Wahl der Vertreter in hochschulpolitischen Gremien erfolgt zusätzlich gemäss dem Reglement über die Wahl der Vertreter in hochschulpolitischen Gremien.

### **Art. 14 Kandidaturen**

<sup>1</sup> Der Vorstand erstellt eine Kandidatenliste zuhanden der GV, nachfolgend „Kandidatenliste des Vorstands“ genannt.

<sup>2</sup> Kandidaturen auf der Kandidatenliste des Vorstands sind bis mindestens 5 (fünf) Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nur fristgerecht eingereichte Kandidaturen werden auf die Kandidatenliste des Vorstands gesetzt. Die Besetzung der Plätze auf der Liste erfolgt nach Eingang der Kandidatur.

<sup>3</sup> Spontane Kandidaturen, welche im Rahmen der Wahl an der GV selbst bekannt gegebene werden, sind ebenfalls gültige Kandidaturen, stehen jedoch ausserhalb der Kandidatenliste des Vorstands.

### **Art. 15 Präsidium**

Die Wahl des Präsidenten erfolgt im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.

## **6 Mehrheiten**

### **Art. 16 Einfaches Mehr**

Wird nur das einfache Mehr verlangt, so entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

### **Art. 17 Absolutes Mehr**

Das absolute Mehr berechnet sich aus der nächsthöheren ganzen Zahl der durch zwei geteilten Anzahl stimmberechtigter Anwesender.

### **Art. 18 Zweidrittelmehr**

Das Zweidrittelmehr ist die aufgerundete ganze Zahl von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Anwesenden.

### **Art. 19 Berechnung**

Sehen die Statuten ein einfaches Mehr vor, werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt. Ist ein absolutes oder Zweidrittelmehr vorgesehen, so gelten in Abstimmungen Enthaltungen sowie ungültige Stimmen als Nein-Stimmen, in Wahlen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehrs jedoch nicht gezählt.

# Anhang B: Reglemente

## Reglement: Vertrags- und Zahlungsmodalitäten

### Art. 1 Zeichnungsberechtigung

Gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2 der Statuten führen Präsident und Quästor die rechtskräftige Einzelunterschrift. Sämtliche Verpflichtungen der architekтура werden mit einer der beiden Unterschriften unterzeichnet.

### Art. 2 Verträge

<sup>1</sup> Verträge zwischen der architekтура und Dritten müssen mit einfacher Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder genehmigt werden, bevor sie durch den Präsidenten oder den Quästor rechtskräftig unterzeichnet werden können. Der Präsident und der Quästor haben dabei ein Vetorecht. Dieses kann durch zwei Drittel der Stimmen der übrigen gewählten Vorstandsmitglieder aufgehoben werden. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>2</sup> In Fällen hoher Dringlichkeit, das heisst, wenn durch Unterlassen der Handlung ein bedeutsamer Schaden für die architekтура zu erwarten ist, kann dieser Schritt von Präsident oder Quästor umgangen werden.

### Art. 3 Zahlungen

<sup>1bis</sup> Begrifflichkeiten:

- a) Eine ordentliche Zahlung ist eine im Budget vorgesehene Zahlung.
- b) Eine ausserordentliche Zahlung, die die reguläre Vereinstätigkeit betrifft, ist eine Zahlung, die nicht im Budget aufgeführt ist, oder eine Zahlung, die höher als der budgetierte Betrag ist. Für diese Zahlungen ist von der Generalversammlung eine Reserve festgesetzt.
- c) Eine ausserordentliche Zahlung, die nicht die reguläre Vereinstätigkeit betrifft, ist eine Zahlung, die nicht im Budget aufgeführt ist, die in Fällen hoher Dringlichkeit, das heisst, wenn durch Unterlassen der Handlung ein bedeutsamer Schaden für die architekтура zu erwarten ist, von Präsident oder Quästor, unabhängig von Budget und Reserve getätigt werden können. Diese sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.

<sup>1</sup> Ausserordentliche Zahlungen, insbesondere solche, die aus einem Auftragsverhältnis oder einem Werkvertrag erwachsen sind, müssen per Vorstandsbeschluss mit

einfachem Mehr der Stimmen der gewählten Vorstandsmitglieder freigegeben werden. Dabei ist eine Aufschlüsselung des Betrags nach Positionen zur Kontrolle der Summe durch den Verantwortlichen der entsprechenden Verpflichtung vorzulegen.

## **Reglement: Schlüsselträger Fachvereinsbüro (Schlüsselreglement)**

### **Art. 1 Berechtigung**

<sup>1</sup> In der Regel sind ausschliesslich die Vorstandsmitglieder der architekтура Träger eines Schlüssels zum Fachvereinsbüro. Ihre Berechtigung erlischt automatisch mit Ausscheiden aus dem Vorstand.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen können auch andere Mitglieder der architekтура eine Schlüsselberechtigung beantragen, wenn sie einen Bedarf zur Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein nachweisen können. Der Vorstand entscheidet über entsprechende Anträge und legt den Umständen entsprechend eine sinnvolle Befristung fest oder stellt die Berechtigung unbefristet aus. In diesem Falle erlischt sie automatisch mit dem Ende oder dem Rücktritt von der die Berechtigung legitimierenden Aufgabe, mit dem Austritt aus der architekтура oder per Vorstandsbeschluss.

### **Art. 2 Bezug**

<sup>1</sup> Vorstandsmitglieder oder Mitglieder mit Berechtigung gemäss Art. 1 Abs. 2 dieses Reglements können gegen Bezahlung des Depots gemäss Art. 4 beim Schlüsselverantwortlichen der architekтура ein vom diesem unterschriebenes Antragsformular beziehen und den Schlüssel entsprechend den geltenden Vorschriften der zuständigen Stellen der ETH bestellen.

<sup>2</sup> Anträge für eine Berechtigung von Mitgliedern gemäss Art. 1 Abs. 2 sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Werden sie angenommen, erfolgt der Ablauf analog zu den Vorstandsmitgliedern gemäss Abs. 1 dieses Artikels.

### **Art. 3 Schlüsselverantwortlicher**

<sup>1</sup> Der Quästor ist gegenüber der ETH Schlüsselverantwortlicher und führt die Unterschriftenberechtigung zum Bezug von Schlüsseln für das Fachvereinsbüro.

<sup>2</sup> Im Ausnahmefall kann diese Aufgabe per Vorstandsbeschluss an den Präsidenten oder an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden.

## **Art. 4 Depot**

<sup>1</sup> Das Depot für einen Büroschlüssel beträgt CHF 200.- und ist für die Aushändigung des vom Schlüsselerantwortlichen unterschriebenen Antragsformulars an die architektura zu entrichten.

<sup>2</sup> Das Depot wird nur gegen die offizielle Rücknahmebestätigung (Rückgabequittung) der für die Aus- und Rückgabe von Schlüsseln zuständigen Stelle der ETH zurückerstattet. Die Rückerstattung kann bar oder durch Überweisung auf ein Bankkonto erfolgen.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf die Rückerstattung erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft bei der architektura.

## **Art. 5 Verlust**

<sup>1</sup> Im Falle des Verlusts des Schlüssel, ist der Schlüsselträger verpflichtet, dies umgehend der zuständigen Stelle der ETH und dem Quästor zu melden. Das Depot fällt dadurch vollumfänglich der architektura zu.

<sup>2</sup> Ein neuer Schlüssel muss gemäss dem in Art. 2 festgelegten Ablauf beantragt werden. Auf diesen ist wieder das Depot zu entrichten. Bei Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand angehören, hat erneut der Vorstand über die Berechtigung zu befinden.

## **Art. 6 Weitergabe**

Jegliche Weitergabe eines Büroschlüssels ist zu unterlassen. Eine Weitergabe ist nur über die offizielle Rückgabe bei der zuständigen Stelle der ETH und einen erneuten Bezug durch den Empfänger möglich. Bei Zuwiderhandlung erlischt der Anspruch auf das Depot des betroffenen Schlüssels.

## **Art. 7 Bestätigung**

Mit seiner Unterschrift auf dem offiziellen Formular der für den Bezug von Schlüsseln zuständigen Stelle der ETH und einem Exemplar dieses Reglements bestätigt der Schlüsselträger die Kenntnisnahme dieser Bedingungen.

# **Reglement: Wahl der Vertreter in hochschulpolitischen Gremien (Wahlreglement)**

## **Art. 1 Grundsätzliches Verfahren**

<sup>1</sup> Für die Wahl der Vertreter in hochschulpolitischen Gremien gelten Art. 13 von Anhang A der Statuten: Geschäftsordnung der Generalversammlung der architektura sowie das vorliegende Reglement.

## **Art. 2 Geheime Wahl**

<sup>1</sup> Verlangt ein Mitglied die geheime Wahl für Vertreter in hochschulpolitischen Gremien, wird diese als Listenwahl im Majorzverfahren durchgeführt. Jede Aufführung eines Kandidaten auf einer Liste entspricht einer Stimme für den jeweiligen Kandidaten. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen.

<sup>2</sup> Gemäss Art. 13bis Abs. 3 der Statuten eigenreichte Kandidaturen werden den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sichtbar aufgelistet.

<sup>3</sup> Den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern werden pro Gremium in Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1-4 der Statuten zwei Listen ausgeteilt: Die Kandidatenliste des Vorstands gemäss Art. 13bis Abs. 1 und 2 von Anhang A der Statuten: Geschäftsordnung der Generalversammlung der architektura (nachfolgend „GO GV“) sowie eine leere Liste. Die Anzahl Listenplätze entspricht der Anzahl zu wählender Vertreter in den Gremien gem. Art. 31 Abs. 1 Ziff. 1-4 der Statuten.

<sup>4</sup> Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder lassen die Kandidatenliste des Vorstands unverändert, bearbeiten die Kandidatenliste des Vorstands oder füllen die leere Liste gemäss den folgenden Regeln aus:

1. Streichen: Vordruckte Namen können gestrichen werden. Der gestrichene Kandidat erhält keine Stimme.
2. Ersetzen: Vordruckte Namen können gestrichen und durch einen anderen Namen ersetzt werden. Die Stimme geht an den neu hinzugefügten Kandidaten.
3. Ergänzen: Leere Listenplätze können mit weiteren Namen ausgefüllt werden. Es gelten die übrigen Bestimmungen dieses Absatzes, insbesondere Ziff. 3.



### **Art. 3 Einzelwahlen**

<sup>1</sup> Verlangt ein Mitglied Einzelwahlen für Vertreter in hochschulpolitischen Gremien, werden diese analog zum Verfahren für die geheime Wahl gemäss Art. 2 dieses Reglements durchgeführt.

### **Art. 4 Stellvertretermandate**

<sup>1</sup> Für die Vertreter in der Departementskonferenz des D-ARCH werden Stellvertreter gewählt. Ihre Anzahl entspricht einem Viertel der Anzahl Sitze (Vollmandate) aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

<sup>2</sup> Für die Vertreter im Mitgliederrat des VSETH werden Stellvertreter gewählt. Ihre Anzahl entspricht einem Drittel der Anzahl Sitze (Vollmandate) aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

<sup>3</sup> Die Stellvertreterplätze sind am Ende der Wahlliste unter den Vollmandaten angeordnet. Eine Kandidatur auf ein Stellvertretermandat ist möglich.

# Reglement: Vorstandsbeschlüsse (Beschlussreglement)

## Art. 1 Grundsätzliches und Verfahren zur Beschlussfassung

Der Vorstand der architektura entscheidet über die operativen Belange des Vereins. Je nach Tragweite des Geschäfts, kommt ein entsprechendes Verfahren zur Beschlussfassung zur Anwendung.

## Art. 2 Formeller Vorstandsbeschluss

<sup>1</sup> Ein formeller Vorstandsbeschluss ist ein Mehrheitsentscheid unter den gewählten Vorständen in der Form einer Abstimmung an einer Vorstandssitzung oder einer Zirkularabstimmung per E-Mail gemäss dem Reglement über Zirkularabstimmungen. Es gilt, wenn nicht von einem anderen Reglement abweichend festgesetzt, das absolute Mehr der gewählten Vorstandsmitglieder. Der formelle Vorstandsbeschluss ist nur gültig, wenn er in der vorgeschriebenen Form durchgeführt wird. Er ist zu protokollieren bzw. sind die E-Mails der Zirkularabstimmung elektronisch zu archivieren.

<sup>2</sup> Geschäfte von erheblicher Tragweite für den Verein müssen mit einem formellen Vorstandsbeschluss genehmigt werden. Dazu gehören sämtliche Veröffentlichungen von Dokumenten, Plakaten, Flyer, E-Mail-Versänden etc. im Namen der architektura, welche grössere Kreise als die eigenen Mitglieder am D-ARCH erreichen.

<sup>3</sup> Weiter ist ein formeller Vorstandsbeschluss bei allen erfolgs- oder steuerwirksamen Geschäften nötig.

**Art. 2bis Zirkularabstimmung**<sup>1</sup> Lässt die terminliche Situation keine Vorstandssitzung vor dringlichen Entscheiden zu, kann anstelle eines Vorstandsbeschlusses an einer Sitzung eine Zirkularabstimmung per E-Mail treten. Der Antragsteller setzt eine Frist von minimal drei und maximal sieben Tagen für die Stimmabgabe. Nach Ablauf der Frist zur Stimmenabgabe schickt der Präsident den Entscheid per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder sowie an den Antragsteller.

<sup>2</sup> Eine Zirkularabstimmung ist für alle Geschäfte möglich, für die sie nicht explizit ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Der Antragsteller schickt den Antrag per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder. Sind nicht alle im Verteiler einzeln und korrekt aufgeführt, gilt ein allfälliger Entscheid als nichtig. Abgegebene Stimmen müssen per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder geschickt werden. Ansonsten gilt die Stimme als Nein. Nicht innerhalb der vom Antragsteller festgesetzten Frist abgegebene Stimmen von gewählten Vorstandsmitgliedern zählen

als Nein. **Art. 3 Informelle Abstimmung, Koordination oder Besprechung im Vorstand**

<sup>2</sup> Eine informelle Abstimmung, Koordination oder Besprechung im Vorstand ist für Geschäfte erforderlich, im Rahmen derer eine Veröffentlichung von Dokumenten, Plakaten, Flyer, E-Mail-Versänden etc. im Namen der architekтура oder einer ihrer Kommissionen stattfindet, die über den Kreis der Mitarbeiter in den eigenen Kommissionen herausgeht, die jedoch nicht unter die Bestimmungen des formellen Vorstandsbeschlusses fallen. Dazu gehören insbesondere auch Anfragen an den Helferpool.

**Art. 4 Information des Gesamtvorstandes**

<sup>3</sup> Alle Geschäfte, die innerhalb einer Kommission ablaufen, unterliegen der Verantwortung des Kommissionsleiters bzw. des für die Kommission zuständigen Vorstandsmitglieds. Sobald eine Aktivität der Kommission oder Teile davon Relevanz für die gesamte architekтура haben, sei dies für die Terminplanung, die Koordination oder den Austausch mit anderen Kommissionen und Vorstandsmitgliedern, ist es die Aufgabe des Kommissionsleiters, den Gesamtvorstand in geeigneter Art und Weise darüber in Kenntnis zu setzen.